

## **Bericht**

### **des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2012)**

[Landtagsdirektion: L-214/8-XXVII,  
miterledigt [Beilage 578/2012](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Bund hat mit den Bundesgesetzen BGBl. I Nr. 133/2011 sowie BGBl. I Nr. 90/2009 und BGBl. I Nr. 152/2011 auch grundsatzgesetzliche Bestimmungen im Landarbeitsgesetz 1984 geändert.

Die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes im Landarbeitsgesetz 1984 sind nun im Rahmen der Oö. Landarbeitsordnung 1989 auszuführen.

##### **II. Kompetenzgrundlagen**

In der Angelegenheit "Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt" kommt dem Bund die Zuständigkeit der Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG).

##### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

#### **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

#### **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Oö. Landarbeitsordnung 1989 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

#### **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

#### **VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 bis 3:**

Die (ursprünglich bis Ende 2011 befristete) Neuregelung der Bildungskarenz im Rahmen des Arbeitsmarktpaketes 2009 des Bundes soll - nunmehr auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2011 unbefristet - in die Oö. Landarbeitsordnung 1989 aufgenommen werden.

Bisher konnte eine Bildungskarenz erst ab dem zweiten Dienstjahr zwischen der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vereinbart werden. Nunmehr sollen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer die Möglichkeit haben, eine Bildungskarenz bei Vorliegen einer ununterbrochenen Mindestbeschäftigungsdauer von sechs Monaten zu vereinbaren. Damit wird jenen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern, die auf Grund verschiedener Umstände (beispielsweise Insolvenz der früheren Dienstgeberin bzw. des früheren Dienstgebers) noch keine Mindestbeschäftigungsdauer von einem Jahr aufweisen, ermöglicht, früher Bildungskarenz zu vereinbaren. Auch Saisonarbeitskräfte, deren Dienstverhältnis drei Monate gedauert hat, können nunmehr eine Bildungskarenz vereinbaren, sofern befristete Dienstverhältnisse zu dieser Dienstgeberin bzw. diesem Dienstgeber im Ausmaß von mindestens sechs Monaten (bisher ein Jahr) innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren vor Antritt der Bildungskarenz vorliegen.

Neu ist weiters, dass die Mindestdauer der Bildungskarenz von drei Monaten auf zwei Monate herabgesetzt wird, um auch den Erwerb von spezifischen Zusatzqualifikationen bzw. Kenntnissen und Fertigkeiten zu ermöglichen, die eine kürzere Maßnahmendauer erfordern, und gleichzeitig die Flexibilität der Betriebe beim Einsatz dieses Instruments zu erhöhen.

#### **Zu Art. I Z 4 und 5:**

Der Bund hat mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2011 die grundsatzgesetzlichen Regelungen dafür geschaffen, dass die Änderungen im Berufsausbildungsgesetz auch für die Land- und Forstwirtschaft nachvollzogen werden. Diese Umsetzung erfolgt zum Teil auch im Rahmen der Oö. Landarbeitsordnung 1989. Durch die vorgesehenen Ergänzungen soll entsprechend § 9 Abs. 7 BAG auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vorgesehen werden, dass Lehrlinge, die erstmalig zur Facharbeiterprüfung antreten, von der oder dem Lehrberechtigten die Prüfungstaxe ersetzt erhalten. Weiters wird mit dem neuen Abs. 11 die Bestimmung des § 9 Abs. 4 BAG übernommen, die bestimmte Verständigungspflichten der Erziehungsberechtigten der Lehrlinge bei wichtigen Vorkommnissen vorsieht.

#### **Zu Art. I Z 6:**

§ 135a Abs. 8 entspricht § 15a Abs. 8 BAG. Der besondere Kündigungsschutz gemäß Behinderteneinstellungsgesetz ist auf Grund eines redaktionellen Versehens des Grundsatzgesetzgebers bisher nicht angeführt und soll nunmehr eingefügt werden.

#### **Zu Art. I Z 7 und 8:**

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen sowie um Zitat Anpassungen.

**Zu Art. II:**

Artikel II enthält die Inkrafttretensbestimmung.

**Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2012), beschließen.**

Linz, am 3. Mai 2012

**Hingsamer**  
Obmann

**Ecker**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird  
(Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2012)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Oö. Landarbeitsordnung 1989, LGBl. Nr. 25, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xxx/2012, wird wie folgt geändert:

*1. § 39e Abs. 1 erster Satz lautet:*

"Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer und Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber können eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren, sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat."

*2. Im § 39e Abs. 1 dritter Satz wird der Ausdruck "mindestens drei Monate" durch den Ausdruck "mindestens zwei Monate" ersetzt.*

*3. Im § 39e Abs. 1a wird die Wortfolge "mindestens drei Monaten" durch die Wortfolge "mindestens zwei Monaten" und die Wortfolge "im Ausmaß von mindestens einem Jahr" durch die Wortfolge "im Ausmaß von mindestens sechs Monaten" ersetzt.*

*4. Dem § 131 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:*

"Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltspflicht (§ 136) erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat die bzw. der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen."

*5. Nach § 131 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

"(11) Die bzw. der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings und im Fall der Z 3 auch den Lehrling selbst zu verständigen

1. von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen;
2. ehestens von einer Erkrankung eines minderjährigen, in die Hausgemeinschaft der bzw. des Lehrberechtigten aufgenommenen Lehrlings;
3. schriftlich vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses."

6. Im § 135a Abs. 8 wird nach dem Begriff "Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991" die Wortfolge "sowie dem Behinderteneinstellungsgesetz" eingefügt.

7. Im § 251 Abs. 2 wird das Zitat "§ 73" durch das Zitat "§ 249a Abs. 5" ersetzt.

8. Im § 298 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 47 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 48 angefügt:

"48. Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2011."

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.